



Satzung „ Flüchtlingshilfe Schwerin e.V.“

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Flüchtlingshilfe Schwerin“. Er soll alsbald in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach erfolgter Eintragung lautet der Name „Flüchtlingshilfe Schwerin e.V.“.

(2) Sitz des Vereins ist Schwerin.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für Menschen mit Migrationshintergrund, insbesondere Geflüchtete. Der Verein will diesem Personenkreis praktische Hilfe und Beistand bei der Integration leisten. Der Vereinszweck wird erreicht insbesondere durch:

- Schaffung einer Willkommenskultur und Maßnahmen zur Begünstigung schneller Integration,
- Begleitung von Geflüchteten z.B. bei Arztbesuchen und Ämtergängen,
- Unterstützung im Alltag nach dem Prinzip der freundschaftlichen Patenschaft,
- Unterstützung im Alltag nach dem Prinzip der nachbarschaftlichen Unterstützung,
- Plattform zum Austausch und zur gegenseitigen Unterstützung in Fragen der Kultur und Bildung,
- Vermittlung von Sachspenden
- Organisation von Veranstaltungen und Aktionen zur Verfolgung des Vereinszwecks
- Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung im Sinne des Vereinszwecks

(2) Der Verein ist politisch, weltanschaulich und kulturell ungebunden.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes `Steuerbegünstigte Zwecke´ der Abgabenordnung.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(6) Die Mitglieder haben weder bei ihrem Ausscheiden noch bei der Auflösung des Vereins Anspruch auf das Vereinsvermögen.

(7) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Hilfe für Geflüchtete.

§ 3 Mittel

Die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlichen Mittel erwirbt der Verein insbesondere durch

- a) Mitgliedsbeiträge,
- b) Spenden,
- c) Zuschüsse.

§ 4 Beiträge

(1) Der Verein kann Mitgliedsbeiträge erheben. Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe des jährlichen Beitrages fest in einer Beitragsordnung fest. Solange eine Neufestsetzung nicht erfolgt, wird der Beitrag des Vorjahres weiter erhoben.

(2) Der Jahresbeitrag ist mit Beginn eines jeden Geschäftsjahres fällig.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person sowie Personengesellschaft werden, die sich den Zielen des Vereins verbunden fühlt und den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist ein Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung.

(2) Der Beitritt erfolgt durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag nach Bestätigung durch den Vorstand. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit und kann die Aufnahme ohne Angaben von Gründen verweigern.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. durch freiwilligen Austritt,
- b. durch Ausschluss aus dem Verein oder
- c. durch Tod oder, wenn das Mitglied eine juristische Person oder Personengesellschaft ist, mit ihrer Auflösung.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch Kündigung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitglieder verpflichten sich, das Interesse des Vereins innerhalb und außerhalb des Vereins zu vertreten und alles zu tun, was dem Wohle des Vereins förderlich ist.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

(1) Zur Leitung der Geschäfte ist der Vorstand bestimmt. Er besteht aus drei gewählten Mitgliedern, und zwar:

- a. der/dem Vorsitzenden,
- b. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und
- c. der Schatzmeisterin bzw. dem Schatzmeister.

(2) Vertretung des Vereins

Vertretungsberechtigte im Sinne des § 26 BGB sind alle Mitglieder des Vorstands. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied des Vorstands ist einzeln vertretungsberechtigt bei Rechtsgeschäften mit einem Wert von bis zu 1.000,00 €.

(3) Der Vorstand wird für 2 Jahre gewählt. Ein gewählter Vorstand bleibt auch nach Ablauf der vorgenannten Zeit solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(4) Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c) Aufstellung der Einnahme- und Ausgabepläne,
- d) Festlegung von Aufgaben,
- e) Erstellung eines Jahresberichtes für die Mitgliederversammlung und
- f) Führung der laufenden Geschäfte.
- g) Von den Sitzungen des Vorstands sind Ergebnisprotokolle anzufertigen.

(5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

§ 9 Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die/der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle sein/e Stellvertreter/in, beruft die Mitgliederversammlung nach Bedarf ein und leitet sie. Sie/er hat mindestens eine Mitgliederversammlung im Kalenderjahr einzuberufen. Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen mit einer Frist von 2 Wochen.

(2) Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes verlangt wird.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt eine Vorlage als abgelehnt.

(5) Für eine Veränderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen und im Hinblick auf eine Gefährdung der Gemeinnützigkeit abzustimmen.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen und von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/in und von dem/der Protokollführer/in, die von der Mitgliederversammlung dafür bestimmt wird, zu unterschreiben.

(7) Für die Durchführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sorgt der Vorstand.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist u. a. zuständig für:

- a) die Festsetzung des Mitgliedsbetrages,
- b) die Entgegennahme des Jahresberichtes,
- c) die Wahl von Kassenprüfern und Entlastung des Vorstandes,
- d) die Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes,
- e) die Erteilung der Entlastung der Jahresrechnung,
- f) die Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung und über eine Auflösung des Vereins,
- g) die Genehmigung des Haushaltsplanes.

§ 11 Haftung

- (1) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.
- (2) Der Vorstand haftet nicht bei leichter Fahrlässigkeit.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Beschlussfassung durch die Gründungsversammlung in Kraft.

Schwerin, den 03. Mai 2016